



Der Hype um die „GameStation“

Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht – Wintersemester 2021/2022

Teil 1

IT-Spezialist V mit Sitz in Nürnberg weiß um die im Vergleich zum Angebot wesentlich höhere Nachfrage für die neu erscheinende Spielekonsole „GameStation 5“ (GS 5) und hat daher sog. Bots programmiert, die automatisiert eine vorgegebene Anzahl an Exemplaren direkt vom Hersteller „Sonic“ online bestellen, sobald diese verfügbar sind. Auf diese Weise gelingt es V, 200 Exemplare zu je 400 € zu kaufen, die er sodann auf dem Online-Auktionshaus „ePay“ für je 1.000 € unter der Kategorie „Sonderverkauf“ verbindlich einstellt. Da alle vom Hersteller angebotenen Konsolen nach kürzester Zeit aufgekauft sind und längst nicht das Interesse aller Nachfrager befriedigt ist, geht der Plan des V auf: Bereits wenige Tage nach dem Inserat ist nur noch eine einzige GameStation übrig.

V verwendet für alle seine Verkäufe auf der Plattform ePay seine „Verkaufsbedingungen“, auf die er in seinem Online-Inserat vorschriftsmäßig verweist. Dort finden sich unter anderem folgende Regelungen:

„[...] § 2 – Bei der Ware handelt es sich um einen Sonderposten, der nicht ohne Weiteres erhältlich ist. Das Angebot gilt daher nur, solange der Vorrat reicht.

„[...] § 4 – Bei allen Bestellungen ist unser Lieferservice enthalten: Wir bringen Ihr Paket zu Ihnen nach Hause.

„[...] § 16 – Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist in Nürnberg Klage zu erheben.“

Der in einer dicht bevölkerten Wohnsiedlung in Bayreuth lebende Hobby-Gamer K stößt auf ePay auf das letzte von V angebotene Exemplar. Da er schon seit Jahren auf den Release der bahnbrechenden Konsole wartet, bestellt er sie umgehend mit großer Vorfreude, obwohl der Marktwert aktuell lediglich 850 € beträgt, und zahlt alsbald den Kaufpreis an V.

Nach Zahlungseingang macht V die Konsole transportfähig, um sie K vereinbarungsgemäß am darauffolgenden Tag zuzustellen. Zur Lieferung seiner Sendungen betraut V den L, der einen Transporter nutzt. Diesem hat V nachdrücklich aufgegeben, die Pakete aufgrund ihres begehrten Inhalts besonders sorgfältig zuzustellen. Wie immer kündigt L zu Beginn seiner Tour den Empfängern den voraussichtlichen Zeitpunkt der Zustellung an. Er informiert K darüber, dass die GS 5 am späten Nachmittag geliefert werde. Als L das für K bestimmte Paket mit der Konsole schließlich ausliefern soll und zur angegebenen Zeit am dreißigstöckigen Hochhaus, in welchem sich die Zockerbude des K befindet, ankommt, lässt er es bei ihm mehrmals kurz hintereinander läuten. Eine Reaktion des K bleibt jedoch aus. Daher stellt L das mit einem praktischen Griff ausgestattete Paket schließlich an der zum Wohnkomplex grenzenden Straße ab. Dabei ist ihm bewusst, dass der Wohnblock des K durch zahlreiche Medienberichte als „No-go-area“ Bayreuths bekannt und von einer erstaunlich hohen Kriminalitätsrate, vor allem Eigentums- und Körperverletzungsdelikten, geplagt ist. Diese Gefahr blendet er jedoch aus, da er in Gedanken schon beim abendlichen Fußballspiel ist.

K, der sich wie immer um diese Uhrzeit am Computer in virtuelle Spielwelten begibt, lässt sich durch die Klingellaute nicht stören. Bei einem Blick aus dem Fenster sieht er den abfahrenden Lastwagen und die Umrisse des ungeschützten Pakets. Zwar wundert er sich über die „megadreiste“ Zustellung. Weil er jedoch gerade mit seinen Kumpels eine Multiplayer-Runde des Online-Games „Liga der Legenden“ spielt, welches man nicht pausieren kann, entscheidet er sich dazu, noch kurz die laufende Runde zu beenden. Er sieht daher zunächst davon ab, die GameStation in seine Gewalt zu nehmen – und das, obwohl er weiß, dass der Bürgersteig um diese Uhrzeit üblicherweise stark frequentiert ist. Als er eine gute halbe Stunde später die Spielrunde schließlich beendet hat, die sich wider Erwarten in die Länge gezogen hat, rennt er voller Vorfreude zur Straße, an der er mit Entsetzen feststellen muss, dass die Konsole unauffindbar verschwunden ist.

Noch mit hochrotem Gesicht ruft K bei V an und beschwert sich über den „katastrophalen“ Lieferservice. Als sich auf Nachfrage des V herausstellt, dass K das Paket frühzeitig gesehen und dennoch nicht mitgenommen hatte, wirft V ein, dass es – insoweit zutreffend – ohne die Verzögerung des K nicht zum Verlust der GS 5 gekommen wäre. K hält diesen Vorwurf für eine Frechheit ohnegleichen. Er verlangt wegen alledem und auch wegen seiner „Verbraucherrechte“ sein Geld zurück. V ist damit nicht einverstanden, denn immerhin habe sich K gegenüber V auch etwas zu Schulden kommen lassen. Diese „Nachlässigkeit“ mache er gegen einen etwaigen Anspruch des K geltend.

Da V sich auch nach Androhung rechtlicher Schritte nicht beeindruckt zeigt, überträgt K „sämtliche Rechte aus dem Vertrag mit V“ nur wenige Tage später an das neu gegründete Legal-Tech-Startup, „MyRights“-GmbH (S), das Forderungen seiner Kunden aufkauft und die übertragenen Ansprüche dann (nötigenfalls gerichtlich) geltend macht. Kurz danach klagt S, wirksam vertreten durch ihre Geschäftsführerin G, gegen den weiterhin uneinsichtigen V auf Rückzahlung des Kaufpreises vor dem AG Bayreuth.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung weist die verantwortliche Richterin am Amtsgericht zu Beginn der Sitzung auf die Möglichkeit einer gütlichen Einigung hin. Da beide Parteien gleichermaßen für den Verlust der Konsole verantwortlich seien, halte sie einen entsprechenden Vergleich für angebracht. G lehnt jedoch einen Vergleich ab. Der S stehe die vollständige Rückzahlung ja zumindest aufgrund der Verbraucherrechte zu. V entgegnet, dass er in diesem Fall erst die Ware zurückbekommen müsse, ansonsten werde er „keinen Cent“ zurückzahlen.

Hat die Klage der S Aussicht auf Erfolg?

Teil 2

Später stellt sich heraus, dass die spielekonsolenbegeisterte 16-jährige M hinter dem Verschwinden der GS 5 steckt: Sie war zu Besuch bei ihren Großeltern, die im selben Wohnkomplex wie K wohnen. Als sie vom „Bolzplatz“ zurückkam und das Paket sofort als GS 5 identifizierte, konnte M ihren Augen nicht trauen. Ohne zu zögern, nahm sie das Paket heimlich mit zu Oma und Opa. Dabei wollte M die Konsole nur kurz ausprobieren, ohne sie dauerhaft zu behalten. Als sie bei ihren Großeltern keine Gelegenheit fand, das „technische Meisterwerk“ zu nutzen, geriet die GS 5 unter ihrem Bett in Vergessenheit. Am Abreisetag hatten die Großeltern der M ihre Sachen für sie bereits ins Auto geladen, um sie anschließend 350 km weiter weg zu den Eltern nach Berlin zu fahren. M war währenddessen zu sehr in ihre Lieblingssendung „Bayreuth Tag und Nacht“ vertieft und bekam von alledem nichts mit. Zu Hause angekommen, stellte M beim Entladen des Autos überrascht fest, dass sich auch die vergessene GS 5 unter ihren Sachen befand. Überglücklich nahm M sie mit auf ihr Zimmer, wo sie die Konsole vor ihren Eltern mit Erfolg versteckt hielt.

Das Glück blieb aber nur von kurzer Dauer, denn nur wenige Wochen später stellte sich in einem Gespräch zwischen der Großmutter der M und K der aktuelle Standort der GS 5 heraus. K teilte

dies sofort dem V mit, der zeitnah einen anwaltlichen Schriftsatz an M in Auftrag gab, in welchem die umgehende Versendung der GS 5 an den Firmensitz des V in Nürnberg oder zumindest an den ursprünglichen Empfangsort bei K in Bayreuth verlangt wurde. M und ihre Eltern sahen es jedoch überhaupt nicht ein, die nicht unerheblichen Transport- bzw. Versandkosten zu tragen. Sie seien zwar zur Abgabe der Konsole gerne bereit, V müsse sie sich dann aber in Berlin abholen.

Da V die Familie nicht überzeugen konnte, beauftragte er L mit der Abholung, wodurch für den Hin- und Rückweg übliche Transportkosten in Höhe von 350 € entstanden. Für die Teilstrecke vom ursprünglichen Empfangsort bei K nach Berlin und zurück wären nur 300,- € Fahrtkosten entstanden. M und ihre Eltern verweigern jedoch jegliche Zahlung mit dem Hinweis darauf, dass M ja nichts für den Ortswechsel könne. V argumentiert hingegen, dass M die Spielekonsole gar nicht erst hätte an sich nehmen dürfen.

Hat V einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Transportkosten gegen M?

***Hinweis:** In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.*

Zu Teil 1: Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind nicht zu prüfen. Von der Wirksamkeit der Rechteübertragung auf S ist auszugehen. Soweit erforderlich, wurden alle richterlichen Hinweise erteilt.

Bearbeitervermerk

Das Gutachten (ohne Gliederung und Literaturverzeichnis) darf einen **Umfang von 55.000 Zeichen** (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Es ist in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12 (Fußnoten: Schriftgröße 10), mit einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen (Fußnoten: einfacher Zeilenabstand) und einem Korrekturrand auf der rechten Seite von 5 cm abzufassen. Die Seitenränder oben, unten und links haben mindestens 1 cm zu betragen. Dem Gutachten sind das standardisierte Deckblatt (s. im [E-Learning-Kurs zur Übung](#)), ein Inhalts- sowie ein Literaturverzeichnis hinzuzufügen.

Die Teilnahmevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 3 SPO (2020) sind in der Regel mit einem Datenblatt nachzuweisen, das der Hausarbeit beizulegen ist. Der Hausarbeit ist überdies die Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen zulässigen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Erklärung ist zu unterschreiben. Wird gegen den Inhalt der Erklärung verstoßen, wird die Hausarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Solange keine ordnungsgemäße Erklärung vorliegt oder die Teilnahmevoraussetzungen nicht nachgewiesen sind, wird die Hausarbeit nicht korrigiert.

Die Bearbeitung ist zweifach in ausgedruckter und einfach in elektronischer Form einzureichen.

Die Abgabe der elektronischen Ausfertigung muss bis spätestens **Montag, 18. Oktober 2021, 24 Uhr**, erfolgen. Sie ist als eine Word-Datei fristgerecht per E-Mail zu übersenden an: zivilrecht3@uni-bayreuth.de. Der Dateiname soll lauten: [Nachname], [Vorname] Hausarbeit; Der Betreff der E-Mail soll lauten: Hausarbeit [Nachname], [Vorname]. Die Druckfassungen sind bis spätestens **Dienstag, 19. Oktober 2021, 24 Uhr**, abzugeben. Die Abgabe ist direkt zu Beginn der großen Übung, ansonsten zu den üblichen Sekretariatszeiten am Lehrstuhl möglich. Ist der Lehrstuhl nicht mehr besetzt, kann die Abgabe durch Einwurf in den Hauptbriefkasten des Gebäudes der ZUV erfolgen (dort wird das Eingangsdatum dokumentiert). Ebenso kann die Arbeit postalisch übersandt werden an: Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Zivilrecht III, D-95440 Bayreuth. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Poststempel maßgeblich.

Arbeiten, die nicht rechtzeitig sowohl in ausgedruckter als auch in elektronischer Form vorliegen, gelten als nicht abgegeben. Das gilt ebenso für Bearbeitungen, bei denen die ausgedruckte und die elektronische Fassung nicht übereinstimmen. Für die Bewertung der Hausarbeiten ist eine vorherige **fristgerechte Anmeldung** über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich.

Soll die Hausarbeit als Bachelorarbeit für den Bachelorstudiengang „Recht und Wirtschaft“ angerechnet werden (§ 13 SPO LL.B.), ist zwingend eine vorherige *gesonderte* Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen hierzu finden Sie im E-Learning-Kurs zur Übung sowie auf der Internetseite des Lehrstuhls Zivilrecht III unter der Rubrik „[Aktuelles](#)“.

Vor dem Hintergrund der Pandemie-Lage werden Änderungen, welche die Modalitäten der Hausarbeit betreffen, laufend aktualisiert im E-Learning-Kurs zur Übung sowie auf der Homepage des Lehrstuhls bekanntgegeben.